



Nr. 392

Stans, 11. Juni 2013

Finanzdirektion. Pensionskasse. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG). Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision in Kraft getreten, gemäss welcher die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbstständigt werden müssen. Zudem muss die Körperschaft - also der Kanton - entscheiden, ob er die Pensionskasse des Kantons Nidwalden wie bisher dem System der Vollkapitalisierung oder neu der Teilkapitalisierung unterstellen will. Das geänderte Bundesrecht ist bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

2.

Mit Beschluss Nr. 790 vom 02. November 2011 hat der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid für eine Totalrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) gefällt und die Projektorganisation dazu festgelegt.

3.

Ein diesbezüglicher Vorentwurf wurde mit Beschluss Nr. 921 vom 18. Dezember 2012 in die Vernehmlassung geschickt. Die Totalrevision des Pensionskassengesetzes wird insgesamt mit grossem Mehr befürwortet, wobei insbesondere der Finanzierungsform der Vollkapitalisierung der Vorzug gegeben wurde. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Teilnehmer brachten neue Anliegen vor. Es kann auf die Auswertung der Vernehmlassung vom 11. Juni 2013 verwiesen werden.

### **Erwägungen**

1.

Gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer schlägt der Regierungsrat die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung und folgende Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vor:

- In Art. 9 Abs. 2 des neuen Pensionskassengesetzes (rev. PKG) wird präzisiert, dass die Arbeitnehmenden ihre Vertretung im Verwaltungsrat unmittelbar wählen. Der Verwaltungsrat regelt lediglich das Wahlverfahren;
- Die Organisation des Verwaltungsrates wird näher umschrieben. Insbesondere ist festgehalten, dass das Präsidium und das Vizepräsidium alle zwei Jahre alternierend durch eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung zu besetzen sind (neuer Art. 10 rev.PKG);
- Bei den besonderen Sparplänen wird auf eine Vorgabe zum Beitragsverhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende verzichtet. Dafür legt der Verwaltungsrat fest, aus welchen besonderen Sparplänen die Arbeitgebenden auswählen dürfen;

- Das Leistungsziel wird von 60 Prozent auf 56.8 Prozent gesenkt. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Senkung auf 55 Prozent vor;
- Das Beitragsverhältnis in Bezug auf sämtliche wiederkehrenden Beiträge (Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge) wird auf 51.1 Prozent (Arbeitgebende) zu 48.9 Prozent (Arbeitnehmende) festgesetzt. Die Arbeitgebenden haben generell um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden zu leisten. In der Vernehmlassungsvorlage schlug der Regierungsrat ein Beitragsverhältnis von 50 zu 50 Prozent vor. Bis anhin betrug das Verhältnis 50.7 zu 49.3 Prozent;
- In Art. 20 Abs. 3 rev.PKG wird zur Präzisierung ein Verweis auf Art. 19 Abs. 3 rev.PKG aufgenommen. Eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge während einer Unterdeckung ist nicht zulässig;
- Die Staatsgarantie wird aufgrund der Rückmeldung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufgehoben.

2.

Durch die geplante Anpassung der Sparbeiträge zu Lasten der Arbeitgebenden von 0.5 Prozent wird ein Leistungsziel von rund 56.8% angestrebt. Die gesetzliche Forderung der Pensionskasse (Vollkapitalisierung) und damit die jährlichen Annuitätszahlung wird wesentlich durch die Zunahme des Deckungsgrades im Jahre 2012 sowie voraussichtlich auch im Jahre 2013 beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, dass die Ausfinanzierung allenfalls weniger Mittel beanspruchen wird, als ursprünglich angenommen wurde

3.

Mit der Finanzierungsform „Vollkapitalisierung“ wird per 1. Januar 2014 ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Es kann daher auf die Staatsgarantie verzichtet werden. Aus diesem Grunde finden sich im neuen Gesetz keine Bestimmungen mehr über die Staatsgarantie. Für die erforderliche Wertschwankungsreserve müssen in Zukunft unbedingt die erforderlichen Mittel erarbeitet werden.

4.

Die vorgeschlagene Totalrevision erfüllt nicht alle Forderungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Die Vorlage wird jedoch als ausgewogen und sowohl für beide Seiten als akzeptierbaren Vorschlag beurteilt.

5.

Die Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse erfüllt die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene BVG-Teilrevision. Das geänderte Bundesrecht kann fristgerecht bis Ende 2013 umgesetzt werden.

## **Beschluss**

1. Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Totalrevision des Pensionskassengesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Pensionskasse
- Rechtsdienst
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung

NWFD.153

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber